

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Das „Forum für Internationale Zukunfts- und Entwicklungspartnerschaften“ ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Marburg eingetragen.
- (2) Die Kurzform des Vereins lautet „FIZE“.
- (3) Für den internationalen Kontext lautet der Vereinsname „Forum for International Future and Development Partnerships“.
- (4) Der Sitz des Vereins ist 35083 Wetter.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung gesellschaftlicher Zukunftsfähigkeit durch internationale Kooperation, Bildung, Integration, Verständigung und partnerschaftliche Entwicklung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens,
 - d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - e. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegs Betroffene sowie Menschen mit integrationsbezogenen Herausforderungen,
 - f. die Förderung von Kunst und Kultur im Kontext internationaler Verständigung und gesellschaftlicher Teilhabe.
- (3) Der Verein setzt sich für eine offene, demokratische und pluralistische Gesellschaft auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ein.
- (4) Ziel des Vereins ist die Förderung internationaler Kooperation, gesellschaftlicher Teilhabe, Integration und Bildung sowie die Entwicklung nachhaltiger Lösungsansätze für gesellschaftliche Zukunftsherausforderungen, wie beispielsweise in den Bereichen Fachkräftesicherung, demografischer Wandel, internationale Mobilität, Bildung, zwischenstaatliche Kooperationen sowie soziale Integration und Wiederaufbauprozesse.
- (5) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch thematische Initiativen, Programme, Projekte und Kooperationen. Dabei ist der Verein nicht verpflichtet, sämtliche Satzungszwecke gleichzeitig oder in gleichem Umfang zu verfolgen. Der Vorstand kann zeitliche, regionale oder thematische Schwerpunkte setzen. Die an den jeweiligen Projekten oder Initiativen beteiligten Personen können eine Leiterin oder einen Leiter benennen, um den Vorstand in der fachlichen Ausrichtung zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung sowie internationaler Verständigung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Vereinsziele nach Kräften zu fördern.
- (2) Der Verein kennt:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen durch Auflösung,
 - b) mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Kündigung oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand aus wichtigem Grund.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird in

einer Beitragsordnung geregelt.

- (2) Der Vorstand oder das von diesem beauftragte Vereinsorgan ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum Ablauf des I. Quartals eines Kalenderjahres fällig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Zwecke des Vereins hervor getan haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; Beitragspflicht besteht für sie nicht.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen möchten.
- (2) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können keine Vereinsämter im Vorstand ausüben.
- (3) Fördermitglieder entrichten einen Förderbeitrag.
- (4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat (optional),
- d) die Geschäftsführung (optional).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Im Bedarfsfall kann vom Vorstand oder von 10 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Nicht zuletzt wegen der internationalen Ausrichtung des Vereins, sondern auch um

allen Mitgliedern unabhängig von Ihrem Lebensmittelpunkt eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen, ist diese in hybrider Form anzubieten. Der Vorstand hat dies unter datenschutzrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich.
- (6) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt. Die Versammlung fasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Haushaltsplan & Jahresabschluss
 - d. Beitragsordnung
 - e. Bestellung der Kassenprüfung
 - f. Prüfung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung im Sinne der Satzungszwecke.
 - g. Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - d. Bei überwiegender Förderung des Vereins durch die öffentliche Hand kann der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, eine von der fördernden Institution benannte Person in den Vorstand zu wählen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist hierfür nicht erforderlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Für Geschäfte des laufenden Geschäftsjahres bis zu einer in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze kann eine Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Werden im Laufe der Amtsperiode Stellen von Vorstandsmitgliedern vakant, so kann der Restvorstand sich durch Kooptation selbst ergänzen und weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

- (6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands repräsentieren den Verein nach außen.
- (7) Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung.

§ 12 Organisation und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.
- (2) Er bestimmt die Richtlinien für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins. Er beschließt die Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Dem Vorstand obliegt es im Besonderen:
 - a. Strategie und Ziele des Vereins zu erarbeiten und deren Umsetzung sicherzustellen,
 - b. die Facharbeit des Vereins zu initiieren, zu koordinieren und zu steuern,
 - c. jährlich über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung Beschluss zu fassen,
 - d. die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - e. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - f. der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereins Rechenschaft abzulegen und von ihr die für die weitere Arbeit notwendigen Beschlüsse einzuholen.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Für den Beginn der Fristen ist das Datum der Absendung maßgebend. In dringenden Ausnahmefällen können die Fristen verkürzt werden.
- (5) Vorstandssitzungen sind in hybrider Form anzubieten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/die Vorstandsvorsitzende wird bei seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand / Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann beschließen, operative Aufgaben durch eine Geschäftsführung wahrnehmen zu lassen.
- (2) Der Vorstand kann aus den eigenen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand oder extern eine Geschäftsführung bestellen. Die Bestellung eines geschäftsführenden Vorstands bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit diese Tätigkeit entgeltlich erfolgen soll.
- (3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.
- (4) Innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ist die Geschäftsführung ermächtigt, den Verein zu verpflichten und Rechte für ihn zu erwerben.
- (5) Die Geschäftsführung kann haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

§ 14 Beirat

- (1) Um die Kooperation mit anderen Einrichtungen zu fördern, kann der Verein einen ehrenamtlichen Beirat bilden. Dieser berät Vorstand und Geschäftsführung in strategischen Fragen.
- (2) Die Mitglieder eines solchen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Für die Berufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder notwendig. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre und muss danach bestätigt werden.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine geeignete Person zur Kassenprüfung. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung kann durch Vereinsmitglieder oder durch externe fachkundige Personen durchgeführt werden. Die bestellten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören und nicht in einem unmittelbaren Beschäftigungs- oder Vergütungsverhältnis zum Verein stehen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und berichten der Mitgliederversammlung. Sie sprechen eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes aus.

§ 16 Interessenskonflikte und Compliance

- (1) Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger sind verpflichtet, Interessenkonflikte offenzulegen.
- (2) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied oder Mitglied unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich betreffen, ist dieses Mitglied von Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (3) Verträge mit Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern oder ihnen nahestehenden Unternehmen sind zulässig, sofern
 - a. sie dem Vereinszweck dienen,
 - b. marktüblich ausgestaltet sind,
 - c. schriftlich dokumentiert werden,
 - d. das betroffene Mitglied bzw. der Funktionsträger nicht an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ist es für das Erreichen der Satzungszwecke notwendig, kann die Mitgliederversammlung die entgeltliche Ausübung von Vereinsfunktionen zulassen. Es erfolgt eine Orientierung am TVöD-Hessen.
- (5) Mitglieder können für tatsächlich erbrachte Leistungen eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit erhalten.

IV. Auflösung des Vereins, Satzung

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins teilnehmen.
- (3) Sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so wird eine dritte Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (4) Die Auflösung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie allen Vereinsmitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut schriftlich mitgeteilt worden sind. Maßgebend ist das Datum der Absendung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 1. Juni 2026 in Kraft.